Preisblatt für die Einspeisung von Strom aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nach dem Gesetz für Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

– Preisblatt KWKG –

Alle ausgewiesenen Preise gelten ab dem 01.01.2024

Bonn-Netz GmbH

Karlstraße 2-6
53115 Bonn
Telefon 0228/ 711-1

Sparkasse KölnBonn
IBAN DE613 705 0198 1900 676 196
BIC COLSDE33
Gläubiger-ID DE67SWB00000077139

Geschäftsführung
Manuel Graf von Luckner MBA
Dipl.-Kfm. (FH) Niels Knoff

Sitz Bonn
Amtsgericht Bonn: HRB 14997
Steuer-Nr. 205 5778 1310
USt-IdNr. DE251557641

Allgemeine Hinweise

Das folgende Preisblatt umfasst die Entgelte für die Einspeisung von Strom aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nach dem Gesetz für Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) im Netzgebiet der Bonn-Netz GmbH.

Inhalt

Allgemeine Hinweise 2

1 Vergütungsbestandteil – Grundvergütung für den eingespeisten Strom 3

2 Vergütungsbestandteil – Zuschlag nach dem KWKG 3

3 Vergütungsbestandteil – Vergütung der vermiedenen Netzentgelte 4

4 Preise für Messstellenbetrieb und Messung 4

5 Preis für zusätzliche Ablesung (Sonderablesung) 5

6 Preis für Blindarbeit 5

7 Vergütungsregelung/Abschlagsverfahren 5

8 Umsatzsteuer 6

9 Preisanpassung 6

1 Vergütungsbestandteil – Grundvergütung für den eingespeisten Strom

Für den gesamten eingespeisten KWK-Strom vereinbaren der Netzbetreiber und der Einspeiser gemäß § 4 Abs. 3 KWKG 2025 eine Grundvergütung, die sich aus dem Preis für Grundlaststrom an der Strombörse EEX in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal ergibt. Die jeweilige Vergütung wird von der Bonn-Netz GmbH quartalsweise im Internet unter www.bonn-netz.de veröffentlicht.

2 Vergütungsbestandteil – Zuschlag nach dem KWKG

Der Netzbetreiber zahlt an den Einspeiser nach Maßgabe der §§ 6 bis 8 KWKG 2025 einen Zuschlag für KWK-Strom („KWK-Zuschlag“).

Ein Anspruch auf Zahlung des KWK-Zuschlags besteht für KWK-Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird. Für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, besteht ein Anspruch auf Zahlung des KWK-Zuschlags gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 KWKG 2025 nur,

- für KWK-Anlagen, die über eine elektrische KWK-Leistung von bis zu 100 kW verfügen,
- soweit der Einspeiser den KWK-Strom an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilernetz liefern,
- soweit die KWK-Anlage in stromkostenintensiven Unternehmen nach § 2 Nr. 28 KWKG 2025 eingesetzt wird und der KWK-Strom von diesen Unternehmen selbst verbraucht wird.

Die Höhe des KWK-Zuschlags richtet sich danach, ob der KWK-Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird (§ 7 Abs. 1 KWKG 2025) oder – wenn der Strom nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird – in welche der oben genannten Kategorien der KWK-Strom fällt (§ 7 Abs. 2 KWKG 2025).

Soweit ein Anspruch auf Zahlung des KWK-Zuschlags besteht, ist der KWK-Zuschlag jeweils in der in § 7 KWKG 2025 angegebenen Höhe für die entsprechenden Leistungsanteile der Anlage nach Maßgabe der als Anlage zu diesem Preisblatt beigefügten Tabelle zu entrichten. Die Zuordnung der Leistungsanteile richtet sich nach der installierten, nicht nach der im Jahresschnitt tatsächlich erreichten elektrischen KWK-Leistung.

Einspeiser mit einer neuen KWK-Anlage mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 kW können sich vorab eine pauschalierte Zahlung der Zuschläge für KWK-Strom auszahlen lassen. Die Höhe des Zuschlags beträgt dann 4,00 ct/kWh (Pauschal für die Dauer von 60.000 Vollbenutzungsstunden; § 9 Abs. 1 S. 1 KWKG 2025)). Hierfür ist ein formloser Antrag an den Netzbetreiber zu stellen. Mit Antragstellung erlischt die Möglichkeit des Einspeisers zur Einzelabrechnung der erzeugten KWK-Strommenge. § 12 Abs. 2 des Vertrags findet keine Anwendung.

Die Dauer der Zuschlagszahlung richtet sich nach § 8 KWKG 2025.

3 Vergütungsbestandteil – Vergütung der vermiedenen Netzentgelte

Neben der Vergütung des eingespeisten Stroms und der Entrichtung des KWK-Zuschlags leistet der Netzbetreiber an den Einspeiser das Entgelt für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV, soweit er hierzu gesetzlich verpflichtet ist. Das Entgelt richtet sich nach dem im Internet unter www.bonn-netz.de veröffentlichten Referenzpreisblatt der Bonn-Netz GmbH zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV vom 01.01.2018 gemäß den Vorgaben des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes (NEMoG) vom 22.07.2017.

4 Preise für Messstellenbetrieb und Messung

Sofern bei Erzeugungsanlagen (KWKG) für die Netznutzung (Bezug) eine registrierende Leistungsmessung eingebaut ist, ist für die Einspeisung zwingend eine Messung einzubauen, die 1/4-Stunden-Werte erfassen kann (Zweirichtungsmessung). Anlagen mit einer installierten Leistung > 25 kW benötigen darüber hinaus eine Messung mit IST-Wert-Erfassung, d. h. einer registrierenden Leistungsmessung.

Ist bei Erzeugungsanlagen aufgrund der Einspeisung eine registrierende Leistungsmessung (Zweirichtungsmessung) verbaut, aber auf der Bezugsseite kein leistungsgemessenes Profil hinterlegt, dann wird die Bezugsseite als Standardlastprofil abgerechnet.

Für Erzeugungsanlagen (KWKG) ist ab einer installierten Leistung von 7 kW – soweit verfügbar – ein intelligentes Messsystem einzusetzen. Sofern ein intelligentes Messsystem noch nicht verfügbar ist, wird alternativ ein modernes Messsystem verbaut.

Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz gelten gesonderte Preise, die auf einem separaten Preisblatt („Preisblatt gemäß Messstellenbetriebsgesetz“) ausgewiesen werden. Das Preisblatt ist der Internetseite der Bonn-Netz GmbH zu entnehmen (www.bonn-netz.de).

	Messstellenbetrieb (inklusive Messung)	
Produktion mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunde) für kME	**netto €/a**	**brutto €/a**
Produktionsmessung kME Mittelspannung (MS) / Niederspannung (NS)	324,50	386,16
Wandlersatz für Messstellenbetrieb Mittelspannung (MS) bei kME	200,00	238,00
Wandlersatz für Messstellenbetrieb Niederspannung (NS) bei kME	25,00	29,75
Telekommunikationsanschluss	60,00	71,40
Schaltgerät oder Rundsteuerempfänger	9,50	11,31

Einspeisung mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunde) für kME	**netto €/a**	**brutto €/a**
kME Zweirichtungszähler MS / NS	135,00	160,65

	Messstellenbetrieb (inklusive Messung)	
Produktion und Einspeisung ohne registrierende Leistungsmessung (SLP-Kunde) für kME in der Niederspannung	**netto €/a**	**brutto €/a**
Produktionszähler kME	6,20	7,38
Zweirichtungszähler kME	6,20	7,38
Zweirichtungszähler Smartmeter kME	30,70	36,53
Produktionszähler Smartmeter kME	32,50	38,68
Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei kME	25,00	29,75
Schaltgerät oder Rundsteuerempfänger	9,50	11,31

Messstellenbetrieb bei Erzeugungsanlagen – Einspeisemanagement	**netto €/a**	**brutto €/a**
Einspeisemanagement 2-stufig (Ein/Aus)	9,50	11,31
Einspeisemanagement 4-stufig (100/60/30/0)	18,75	22,31
Ist-Wert-Erfassung	24,00	28,56

5 Preis für zusätzliche Ablesung (Sonderablesung)

Für eine vom Einspeiser veranlasste Sonderablesung gelten gesonderte Preise, die auf einem separaten Preisblatt für sonstige Dienstleistungen ausgewiesen werden. Das Preisblatt mit der Bezeichnung „Preisblatt sonstige Dienstleitungen Strom“ ist der Internetseite der Bonn-Netz GmbH zu entnehmen (www.bonn-netz.de).

6 Preis für Blindarbeit

Der Preis für die Beanspruchung induktiver Blindarbeit richtet sich nach den jeweils gültigen Preisblättern für die Netznutzung der Bonn-Netz GmbH. Das Preisblatt ist der Internetseite der Bonn-Netz GmbH zu entnehmen (www.bonn-netz.de).

7 Vergütungsregelung/Abschlagsverfahren

Der Einspeiser teilt der Bonn-Netz GmbH die notwendigen Angaben zur Kontobezeichnung (Kontoinhaber, IBAN, BIC und Name des Kreditinstituts) ergänzend zum Vertrag mit.

Vergütung der eingespeisten Energie bei Anlagen ohne registrierende Leistungsmessung (SLP-Kunde)

Sofern keine registrierende Lastgangmessung vorliegt, erfolgt auf Basis der eingespeisten elektrischen Energie des jeweiligen Vorjahres die Schätzung der voraussichtlichen Einspeisemenge und Vergütung für das Folgejahr.

Die Schätzung der voraussichtlichen Einspeisemenge im ersten Jahr erfolgt durch die Bonn-Netz GmbH. Die geschätzte Einspeisemenge multipliziert mit dem Vergütungssatz ergibt die Vergütung für das jeweilige Jahr. Die Bonn-Netz GmbH erteilt dem Einspeiser hierüber eine monatliche Gutschrift in Form einer Abschlagszahlung in Höhe dieser voraussichtlichen Vergütung. Auf Basis der Jahresablesung erfolgt die endgültige Abrechnung zum 31.12. eines Jahres für das jeweilige Kalenderjahr. Hier werden die jeweils gültigen Quartalspreise auf Grundlage einer maschinellen Abgrenzung abgerechnet. Übersteigen die er-mittelten Vergütungen für das jeweilige Kalenderjahr die Summe der für das jeweilige Kalenderjahr aus-gezahlten Abschlagszahlungen, überweist der Netzbetreiber den Differenzbetrag auf ein von dem Einspeiser schriftlich zu benennendes Bankkonto. Unterschreiten die ermittelten Vergütungen für das jeweilige Kalenderjahr die Summe der für das jeweilige Kalenderjahr ausgezahlten Abschlagszahlungen wird vom Netzbetreiber der Differenzbetrag abgebucht.

Sofern die Messeinrichtungen durch die Bonn-Netz GmbH bereitgestellt werden, entrichtet der Einspeiser für die Nutzung der Messeinrichtungen ein Entgelt in Höhe des Preises für den Messstellenbetrieb gem. Ziffer 4 an den Netzbetreiber. Dieses Entgelt wird mit der Jahresrechnung erhoben. Die Bonn-Netz GmbH behält sich eine unterjährige Kontrollablesung und eine ggf. notwendige Anpassung der monatlichen Abschlagszahlung vor.

Vergütung der eingespeisten Energie bei Anlagen mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunde)

Die Energiemengen, die der Einspeiser in das Netz der Bonn-Netz GmbH eingespeist hat, werden monatlich auf Basis der übermittelten Messdaten durch die Bonn-Netz GmbH abgerechnet. Die Bonn-Netz GmbH überweist dem Einspeiser die KWK-Vergütung auf das benannte Konto. Das Entgelt in Höhe des Preises für den Messstellenbetrieb gem. Ziffer 4 wird monatlich erhoben.

8 Umsatzsteuer

Die in diesem Preisblatt genannten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils aktuell gesetzlich festgelegten Höhe (regulärer Steuersatz aktuell von 19 %). Bei der Berechnung der Bruttopreise können sich Rundungsdifferenzen gegenüber den Nettopreisen ergeben. Der Vergütung für die eingespeiste Energiemenge wird die Umsatzsteuer hinzugerechnet, wenn der Einspeiser dem Netzbetreiber schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist.

9 Preisanpassung

Eine Anpassung der gemäß KWKG zu zahlenden Vergütung für die vom Einspeiser an die Bonn-Netz GmbH gelieferte elektrische Energie wird automatisch mit Inkrafttreten einer entsprechenden Änderung des KWKG wirksam.

Die Bonn-Netz GmbH ist dann berechtigt, das Entgelt für den Messstellenbetrieb anzupassen, wenn und soweit dieses von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist.

Zuschläge gemäß § 7 KWKG 2025:

Fördertatbestand		KWK-Leistungs-anteil in kW	Höhe des KWK-Zuschlags netto [ct/kWh]	Höhe des KWK-Zuschlags brutto [ct/kWh]
KWK-Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird (§ 7 Abs. 1 KWKG 2025)[1]		≤ 50	8,00	9,52
		> 50 ≤ 100	6,00	7,14
		> 100 ≤ 250	5,00	5,95
		> 250 ≤ 2.000	4,40	5,24
	neue KWK-Anlagen	> 2.000	3,40	4,05
	modernisierte KWK-Anlagen	> 2.000	3,40	4,05
	nachgerüstete KWK-Anlagen	> 2.000	3,10	3,69
KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird (§ 7 Abs. 2 KWKG 2025)	KWK-Anlage bis 100 kW (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 KWKG 2025)	≤ 50	4,00	4,76
		> 50 ≤ 100	3,00	3,57
	Lieferung an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilernetz (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 KWKG 2025)	≤ 50	4,00	4,76
		> 50 ≤ 100	3,00	3,57
		> 100 ≤ 250	2,00	2,38
		> 250 ≤ 2000	1,50	1,79
		> 2000	1,00	1,19
	Einsatz der KWK-Anlage in stromkostenintensiven Unternehmen und Verbrauch des KWK-Stroms von diesen Unternehmen selbst (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 KWKG 2025)	≤ 50	5,41	6,44
		> 50 ≤ 250	4,00	4,76
		> 250 ≤ 2000	2,40	2,86
		> 2000	1,80	2,14
KWK-Strom aus neuen KWK-Anlagen (§ 7 Abs. 3a KWKG 2025)	der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird (§ 7 Abs. 3a Nr. 1 KWKG 2025)	≤ 50	16,00	19,04
	der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird (§ 7 Abs. 3a Nr. 1 KWKG 2025)	≤ 50	8,00	9,52

[1] Gilt nur, sofern die §§ 61e bis 61g und 104 Abs. 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31.12.2022 geltenden Fassung auf diesen Strom nicht anzuwenden sind (siehe § 7 Abs. 1 S. 1 KWKG 2025).